

M10364

Az.: 17 L 462/07

Ausfertigung

Das Überwachungs-gesetz
zum Zwecke der Zustellung

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

26. MAI 2007

- 1. der Frau [REDACTED],
 - 2. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
- die Antragstellerin zu 2. vertreten durch die Mutter, die Antragstellerin zu 1., beide wohnhaft: [REDACTED] Essen,

Antragstellerinnen,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Roß und andere, Kopstadtplatz 2,
45127 Essen,
Gz.: Au-244/07-KD,

gegen

die Stadt Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Essen,
 45121 Essen,
 Gz.: 33-3-11/UV [REDACTED]

Antragsgegnerin,

wegen Melderechts
 (hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes)

hat die 17. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 24. Mai 2007

durch
 den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Thewes,
 die Richterin am Verwaltungsgericht Rintelen-Teipel und
 den Richter am Verwaltungsgericht Voßkamp

beschlossen:

- 1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Antragstellerinnen unter der Adresse [REDACTED] Essen in das Einwohnermelderegister einzutragen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

- 2. Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag hat Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte materielle Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der einstweiligen Sicherung (Anordnungsgrund) sind von dem Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung ZPO).

Die AntragstellerInnen haben einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Ihnen steht gegenüber der Antragsgegnerin ein Anspruch auf Melderegistereintragung nach §§ 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW) sowie Übermittlung einer Meldebestätigung (§ 17 Abs. 5 MG NRW) zu. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 MG NRW haben die Meldebehörden die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Nach § 13 Abs. 1 MG NRW hat jeder, der eine Wohnung bezieht, sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. Nach § 17 Abs. 5 MG NRW erhält der Meldepflichtige eine gebührenfreie schriftliche oder elektronische Meldebestätigung. Mit der Verpflichtung aller im Zuständigkeitsbereich einer Meldebehörde wohnhaften Einwohner zur Meldung einer neu bezogenen Wohnung korrespondiert eine Verpflichtung der Meldebehörde zur Eintragung der Meldedaten in das Melderegister, wenn die Voraussetzungen der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 MG NRW vorliegen.

Die Antragstellerinnen trifft die in § 13 Abs. 1 MG NRW normierte Verpflichtung. Die Verpflichtung sich anzumelden trifft jede natürliche Person, die den gesetzlichen Tatbestand des Einziehens erfüllt. Dabei ist es unerheblich, ob jemand Deutscher oder

Ausländer ist. Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob der Aufenthalt nach ausländerrechtlichen Regelungen erlaubt oder verboten ist. Nicht zu berücksichtigen ist die Berechtigung, eine Wohnung zu beziehen. Es kommt allein auf den tatsächlichen Vorgang des Beziehe ns einer Wohnung an.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 24. April 1981 -- 18 B 549/81 ...

Das Beziehen einer Wohnung liegt vor, wenn eine oder mehrere Räume in der Wohnung zum Verrichten des Lebensalltags (z.B. essen, schlafen etc.) genutzt werden und das Mitbringen von Gegenständen des persönlichen Bedarfs stattgefunden hat.

Vgl. Medert/Süßmuth, Melderecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Stand: März 2004, § 13 Melderecht NRW, Anm. 3, 4 und 8.

Im vorliegenden Verfahren gehen die Beteiligten übereinstimmend davon aus, dass die Antragstellerinnen derzeit in der im Beschlusstenor genannten Wohnung der Schwester der Antragstellerin zu 1. in Essen wohnhaft sind. Für den geltend gemachten Anspruch auf Eintragung ins Melderegister kommt es allein auf die im Meldegesetz NRW normierten Voraussetzungen an, nicht aber auch darauf, ob der betreffende Ausländer nach den ausländer- und asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, in der fraglichen Gemeinde Wohnung zu nehmen. Die Meldebehörden erfüllen bei der Ausführung des Meldegesetzes Aufgaben der Massenverwaltung. Damit verträgt es sich nicht, wenn sie im Fall eines Ausländers, der im Gemeindegebiet Wohnung genommen hat und damit die Voraussetzungen für die Registrierung nach § 13 Abs. 1 Satz 1, 15 MG NRW erfüllt, der Frage nachgehen, ob er nach den Bestimmungen des Ausländerrechts zur Wohnungnahme in der Gemeinde berechtigt ist. Die Klärung dieser Frage ist Aufgabe der zur Ausführung jener Gesetze berufenen Behörden. Es ist deren Sache, aufenthaltsrechtliche Beschränkungen, insbesondere durch Erlass und Vollstreckung dahingehender Ordnungsverfügungen dem Ausländer gegenüber durchzusetzen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30. Januar 1997
- 25 B 2973/96 -.

Selbst dann, wenn – wie hier – die Ausländerbehörden ein aus ihrer Sicht rechtswidriges Verhalten des Ausländers nicht tatenlos hinnehmen, ist eine Verweigerung der Eintragung ins Melderegister nach den vorgenannten melderechtlichen Grundsätzen nicht geboten, zumal allein dadurch ein den aufenthaltsbeschränkenden Anordnungen zuwider laufender Daueraufenthalt des Ausländers in der Gemeinde nicht beendet wird. Die Klärung der Frage, ob der vom Ausländer genommene Wohnsitz aufenthaltsrechtlich erlaubt ist, hat daher nicht inzident im Rahmen der Prüfung der melderechtlichen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 MG NRW, sondern allein aufenthaltsrechtlich nach Maßgabe der insoweit ergangenen Ordnungsverfügungen und dagegen ggf. eingelegter Rechtsbehelfe zu erfolgen. Aus dem in der Antrags- erwidernng angeführten Erlass des Innenministeriums NRW vom 29. Juli 2005 folgt nichts Abweichendes, da dieser keine melderechtlichen, sondern allein aufenthaltsrechtliche Fragen – nämlich die Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen – behandelt.

Ein Anordnungsgrund ergibt sich im vorliegenden Fall bereits daraus, dass § 13 Abs. 1 MG NRW die Verpflichtung begründet, sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde im Falle des Beziehens einer Wohnung anzumelden. Diese gesetzlich vorgesehene kurze Frist besteht im Interesse einer aktuellen Erfassung der Einwohner, die es der Behörde jederzeit ermöglichen soll, die Identität und Wohnung der melderechtlich erfassten Personen feststellen und nachweisen zu können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 52 Abs. 1 und 2 GKG. Wegen der Vorläufigkeit des vorliegenden Verfahrens ist nur die Hälfte des Auffangwertes je Antragstellerin in Ansatz gebracht worden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzu-